

Künstler



Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt steht nicht nur für Ärztinnen bzw. Ärzte oder Ingenieurinnen offen, sondern auch für die sog. „Speziellen Berufsgruppen“. Hierbei handelt es sich um Fachkräfte mit speziellem Qualifikationsprofil oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Auch Künstlerinnen und Künstler dieser Berufsgruppe.

Benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis?

Als Bürgerin bzw. Bürger der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz bei ein Einreisvisum noch eine Aufenthaltserlaubnis, um als Künstlerin bzw. Künstler in Deutschland zu arbeiten.

Als Staatsangehörige/r Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Deutschland einreisen und die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise einholen, jedoch erst nach Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels Ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Kommen Sie aus einem anderen Land, benötigen Sie zunächst ein Einreisvisum, das Sie später eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umwandeln müssen. Zu der Erwerbstätigkeit sowohl die selbstständige Tätigkeit als auch die nichtselbstständige Beschäftigung als Arbeitnehmer.

Sie wollen als selbständige Künstlerin oder als selbstständiger Künstler arbeiten

Künstlerinnen und Künstler aus dem Ausland, die einen langfristigen Aufenthalt (mehr als 90 Tage selbstständige Tätigkeit planen), brauchen in der Regel ein **Visum zur Selbstständigkeit**, das sie in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit umwandeln können. Für diesen Aufenthaltstitel brauchen Sie u.a.:

- einen Nachweis über Ihre finanziellen Mittel zur Deckung Ihres Lebensunterhalts und
- die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Künstlerinnen und Künstler gehören zu der Gruppe innerhalb der freien Berufe, die in Deutschland Zulassungsvoraussetzungen ausgeübt werden können. Ausführliche Informationen zu Voraussetzungen und den Rechtsformen von Freiberuflerinnen und Freiberuflern finden Sie auf den **Serviceportalen** des Bundeslandes Baden-Württemberg. Diese Informationen gelten bundesweit.

Ausnahmen kann es bei vorübergehenden Beschäftigungen geben. Sind die nachfolgenden Kriterien erfüllt, können die deutschen Auslandsvertretungen allein die Entscheidung treffen, ob es sich um eine selbstständige Beschäftigung handelt oder nicht:

- Beschäftigungen im Rahmen von Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert, Festspieltagen, die eine Dauer von 90 Tagen innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt und bei denen der Aufenthalt im Ausland beibehalten wird.
- Beschäftigungen, bei denen es sich um Tagesdarbietungen von bis zu 15 Tagen im Jahr handelt

Auf www.touring-artists.info finden Künstlerinnen und Künstler, Kreative und Kulturschaffende sowie diejenigen, die in Deutschland arbeiten wollen, Antworten auf ihre Fragen rund um die Interessen.

Sie wollen einer nichtselbstständigen Tätigkeit nachgehen

Bei einer nichtselbstständigen Beschäftigung im Bereich Kultur und Unterhaltung, welche länger andauert, läuft das Verfahren wie folgt ab:

1. Die Künstlerin bzw. der Künstler beantragt ein (Arbeits-)Visum bei der deutschen Vertretung im Ausland.
2. Danach richtet diese eine Anfrage an die BA, um deren Zustimmung einzuholen.
3. Im Falle einer Zustimmung der BA kann das Visum erteilt werden.

Nähere Auskünfte können Sie bei der ausländischen Vertretung einholen.

Ausnahmen kann es bei nichtselbstständigen vorübergehenden Beschäftigungen geben. Sind die Kriterien erfüllt, so können die deutschen Auslandsvertretungen allein die Entscheidung treffen, ob eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt oder nicht:

- Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen von Darbietungen von besonderem künstlerischen Wert, Festspielen, Musik- und Kulturtagen tätig werden, wenn die Darbietungen von besonderem künstlerischen Wert sind.

- 90 Tage innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt,
- Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten.



(mailto:?
subject=Sonderregelung%20f%C3%BCr%!
it

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen über die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt [↗](#)

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland [↗](#)

Informationen und Beratung bei der Jobsuche [↗](#)

Informationen und Beratung bei der Künstlervermittlung [↗](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland [↗](#)

Das Informationsportal für international mobile Künstler*innen und Kreative

Informationen für Künstler*innen, Kreative und Kulturschaffende [↗](#)

Service-bw

Informationen für Freiberuflerinnen und Freiberufler [↗](#)

Existenzgründungsportal

Die deutschen Rechtsformen im Überblick [↗](#)

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/weitere/kuenstler>

08.03.2022, 18:30